

Merkblatt

Barauszahlung infolge selbständiger Erwerbs- tätigkeit

Änderungsdatum:

24.02.2022

Sie machen sich selbständig und möchten sich Ihre Pensionskassengelder bar auszahlen lassen? Wir zeigen Ihnen auf, was Sie dabei beachten müssen.

Was sind die Voraussetzungen für eine Barauszahlung infolge Selbstständigkeit?

Ein Barbezug Ihres Pensionskassenguthabens ist möglich, wenn Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnehmen und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstehen.

2

Wie muss ich vorgehen?

Füllen Sie bitte das Formular «Antrag Barauszahlung infolge selbständiger Erwerbstätigkeit» aus.

Bei verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist für die Barauszahlung die amtlich beglaubigte Unterschrift der versicherten Person und von deren Ehegatten bzw. eingetragenen/r Partner/in zwingend erforderlich. Die Unterschriften müssen amtlich bzw. notariell beglaubigt werden.

Diesem Antrag ist zwingend eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse (Original) beizulegen, in der die Selbstständigkeit im Haupterwerb bestätigt wird.

Wo ist die Barauszahlung bei Selbstständigkeit bei der PROSPERITA geregelt?

Die Barauszahlung infolge selbständiger Erwerbstätigkeit ist unter Ziffer 6.1.2 Abs. 5 des Vorsorgereglements geregelt.

Welche Folgen hat die Barauszahlung für meine Altersvorsorge?

Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens verzichten Sie auf jeglichen Anspruch auf künftige Altersleistungen aus der 2. Säule. Zudem sind sie durch den Austritt aus der Pensionskasse auch nicht mehr für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Weil das Altersguthaben für die berufliche Selbstständigkeit verwendet und aufgezehrt wird, raten wir dringend dazu, die private Vorsorge (Säule 3a) entsprechend zu äufnen.

Weitere Informationen

Das aktuell gültige Vorsorgereglement finden Sie unter
www.prosperita.ch > Service > Reglemente

Tel. 031 343 13 30

info@prosperita.ch
